Sitzungsvorlage Nr. V/2022/0502

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Groh, Annika

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 05.09.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule und Sport	**19.09.2022**	**TOP Ö**	**3**
Rat	**28.09.2022**	**TOP Ö**	**14**

Beratungsgegenstand

Verfahren zur Änderung der Schulart an Ahauser Grundschulen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport vor der Verabschiedung der Schulentwicklungsplanung Primarstufe 2022-2027 (Gesamtplan) den bereits fertiggestellten Sonderteil „Überprüfung des Status der Bekenntnisschulen“, um damit die Voraussetzung für die Durchführung von Abstimmungsverfahren über die Schulart an sechs Ahauser Bekenntnisgrundschulden im 1. Quartal 2023 zu schaffen.

Sachdarstellung

In der Schulentwicklungsplanung Primarstufe 2022 bis 2027 soll aufgrund der rechtlich vorgegebenen zeitlichen Notwendigkeiten zunächst der Teilabschnitt „Überprüfung des Status der Bekenntnisschulen“ beschlossen werden, bevor in der folgenden Sitzung dann die gesamte Schulentwicklungsplanung vorgestellt und beschlossen werden soll.

Die Differenzierung der Grundschulen nach Schularten basiert auf § 26 Schulgesetz NRW (SchulG NRW), in dessen 1. Absatz es heißt*: „Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen“.*

In § 26 Abs. 2 und 3 SchulG NRW wird dazu weiter ausgeführt:

> *(2) In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.*
>
> *(3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.*

§ 26 Abs. 6 SchulG NRW befasst sich mit der konfessionellen Zugehörigkeit der Schulleitung und des Lehrpersonals und führt dazu aus:

> *(6) In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. An Bekenntnisschulen müssen 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter und 2. die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören. Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen von Satz 2 Nummer 2 zulässig.*

In den vergangenen Jahren ist die weitere Existenz der Katholischen Bekenntnisschulen in der Stadt Ahaus von unterschiedlichen Interessensgruppen zunehmend in Frage gestellt worden. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in den damit verbundenen Problemlagen und den daraus resultierenden Reibungsverlusten, sowohl bei der Aufnahme von Schüler*innen als auch bei der Neubesetzung von Stellen, insbesondere in der Schulleitung.

Bei der Aufnahme von Schüler*innen aufgrund des Vorrangs von Schüler*innen mit katholischem Bekenntnis müssen bei einem Anmeldeüberhang nicht-katholische Kinder, auch, wenn sie unmittelbar in der Nähe der Schule wohnen, abgelehnt werden und dann zu einer anderen, ggf. deutlich weiter entfernt liegenden Schule angemeldet werden. Bei Gemeinschaftsgrundschulen gibt es dagegen bei der Anmeldung keinen Bekenntnisvorrang, hier werden alle Schüler*innen – unabhängig vom Bekenntnis – insoweit gleichberechtigt behandelt. Dort gelten dann für eine Abweisung allgemeingültige Kriterienkataloge.

Bei der Neubesetzung von Lehrer*innenstellen und insbesondere bei der Schulleitung führen die Vorschriften des § 26 Abs. 6 SchulG NRW in der Praxis häufig zu Konflikten, wenn die Bewerbe*innen nicht katholisch sind. In Ahaus gab es derartige Konfliktsituationen in der jüngeren Vergangenheit an der Andreasschule und an der Josefschule.

Darüber hinaus gibt es auch weitere Gründe, die grundsätzlich für eine Umwandlung der bisherigen Bekenntnis- in Gemeinschaftsschulen sprechen können: Zu nennen sind hier der in den vergangenen Jahrzehnten vollzogene gesellschaftliche Wandel und die deutlich gestiegene Zahl nicht-katholischer Kinder, was nicht zuletzt eine unmittelbare Folge von vermehrter Zuwanderung ist.

Der Anteil der katholischen Kinder an den Grundschulen der Stadt Ahaus beträgt aktuell knapp 64 % - mit weiter rückläufiger Tendenz. Die aktuellen Anteile der Schüler*innen mit katholischem Bekenntnis an den einzelnen Grundschulen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 50: Anteil der katholischen Kinder an den einzelnen Grundschulen der Stadt Ahaus im Schuljahr 2021/22

Schule	Schüler*innenzahl 2021/22	Davon katholisch	%-Anteil
Aabachschule	177	95	53,7
Andreasschule	214	161	75,2
Burgschule	177	136	76,8
Josefschule	327	164	50,2
Katharinenschule	186	148	79,6
Kappenbergschule	280	205	73,2
Pestalozzischule (Gemeinschaftsschule)	188	77	41,0
Summe Stadt Ahaus	1.549	986	63,7

Vor diesem recht komplexen Hintergrund hat sich die Stadt Ahaus in ihrer Eigenschaft als Schulträger dazu entschieden, im Rahmen der aktuellen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung in der Primarstufe die Frage nach der Umwandlung der bestehenden Katholischen Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen mit zu berücksichtigen.

Sie nimmt damit Bezug auf eine im Jahr 2015 erfolgte Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grund- und Hauptschulen, wonach die Initiative für ein Bestimmungsverfahren der Schulart seitdem auch vom Schulträger selbst ausgehen kann (siehe Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen - Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO).

In der BestVerfVO sind die Ausübung der Antrags- und Bestimmungsrechte der Eltern sowie das Verfahren zur Bestimmung der Schulart im Einzelnen geregelt. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, das Abstimmungsverfahren durchzuführen:

- Persönliche Stimmangabe
- Abstimmungsverfahren per Brief.

Unabhängig von der Wahl des Abstimmungsverfahrens entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der stimmberechtigten Eltern über die Schulart. Dabei müssen jedoch für eine erfolgreiche Umwandlung jeweils mehr als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Eltern für die Schulartänderung votieren. Wird die erforderliche Quote nicht erreicht, wird der bisherige Status beibehalten; außerdem ist es dem Schulträger untersagt, in den folgenden drei Jahren eine weitere Abstimmung über die Schulart zu initiieren. Um diesen Prozess des Abstimmungsverfahrens an den sechs katholischen Bekenntnisschulen der Stadt Ahaus optimal vorzubereiten und zu gestalten, fanden bereits im Vorfeld zahlreiche Gespräche mit den betroffenen Akteuren statt.

Den offiziellen Auftakt bildete eine nichtöffentliche Informationsveranstaltung am 08.06.2022 in der Stadthalle, zu der auf Einladung der Stadt als Schulträger die Schulleitungen und Schulpflegschaftsvorsitzenden der Ahauser Grundschulen, Vertreter*innen der Fraktionen im Rat sowie Pfarrer Stefan Jürgens für die drei katholischen Pfarrgemeinden in Ahaus teilnahmen. Hierbei ging es neben der Informationsvermittlung auch um die Gewinnung eines Stimmungsbildes unter den Betroffenen.

Am Ende dieser Veranstaltung war es das eindeutige Fazit aller Teilnehmer, dass eine Umwandlung der Bekenntnis- in Gemeinschaftsschulen grundsätzlich wünschenswert sei. Dabei wurde in allen Wortbeiträgen immer wieder betont, dass es sich bei einer Umwandlung keineswegs um einen Rückzug des kirchlichen Lebens aus der Schule handelt, sondern um einen formalen Schritt, der sich aber im praktischen Schulleben positiv auswirkt und wesentlich dazu beiträgt, unnötige Konflikte zu vermeiden.

Der Stadt als Schulträger kommt nun die Aufgabe zu, zunächst die erforderlichen Beschlüsse der politischen Gremien vorzubereiten. Sobald diese vorliegen, wird die Verwaltung die Schulgremien der Grundschulen gemeinsam mit den zuständigen katholischen Pfarrgemeinden informieren. Ziel ist es, die erforderlichen Abstimmungen an den sechs Grundschulen im ersten Quartal des Jahres 2023 durchzuführen und dabei vor allem eine möglichst hohe Elternbeteiligung zu erreichen, damit ein repräsentatives und breit getragenes Ergebnis gewährleistet werden kann.

Die Stadt in ihrer Funktion als Schulträger wird sich bei dieser Entscheidung betont neutral verhalten und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse an den einzelnen Grundschulen vorbehaltlos akzeptieren. Je nach dem Ausgang der Abstimmung an den einzelnen Grundschulen würde die ggf. beschlossene Änderung der Schulart dann voraussichtlich zum Schuljahr 2024/2025 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 1: Teilabschnitt Schulentwicklungsplanung Veränderung Bekenntnisschulen